

Reglement Schulweg und Schülertransporte

Reglement der Schule Rafz
Kindergarten, Primar- und Sekundarschule

01. August 2026

Genehmigung durch die Schulpflege am
16. März 2026 (Beschluss Nr. 25/26 – 59)

Das Reglement Schulweg und Schülertransporte regelt folgende Bereiche:

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Anwendungsbereich.....	3
3. Grundsätze	3
4. Zumutbarkeit	3
5. Anspruch auf Transport der Schüler und Schülerinnen	4
6. Verhältnis zum Mittagstisch	4
7. Temporäre Einschränkungen (Unfall, Krankheit).....	5
8. Ablauf	5
9. Verhalten	5
10. Vollzug	5
11. Inkrafttreten und Aufhebung früherer Regelungen	5

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 19 und Art. 62 Bundesverfassung Schweizerische Eidgenossenschaft (BV; Anspruch Grundschulunterricht, Zuständigkeit)

§ 10 und § 11 Volksschulgesetz (VSG; Schulort, Unentgeltlichkeit)

§ 8 Abs. 3, § 25 Abs. 1 und § 66 Abs. 2 Volksschulverordnung (VSV; Schulweg, Elternpflichten)

2. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt den Anspruch auf Transport von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe (1. und 2. Zyklus) sowie der Sekundarstufe (3. Zyklus), welche die Schule Rafz besuchen.

Es gilt auch für die Schülerinnen und Schüler von Anschlussgemeinden gemäss interkommunalen Vereinbarungen.

3. Grundsätze

Der Schulweg stellt ein wichtiges Stück Lebensweg dar und ist für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen bedeutsam. Er bietet Gelegenheit zur Bewegung, fördert die Sozialkontakte und unterstützt die motorische, intellektuelle und soziale Entwicklung. Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler ihren Schulweg selbständig zurücklegen können.

Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten (§ 66 Abs. 2 VSV). Erziehungsberechtigte beurteilen den Schulweg ihres Kindes eigenverantwortlich. Sie stellen sicher, dass das Kind den Weg kennt, sich sicher verhält und bei Bedarf begleitet wird.

Die Schule kommt nur dann in die Pflicht, wenn der Schulweg unzumutbar ist. Sie ordnet geeignete Massnahmen an, wenn Schülerinnen oder Schüler den Schulweg aufgrund von Länge, Gefährlichkeit oder Alter/Entwicklung nicht selbständig bewältigen können. Die Massnahme kann – muss aber nicht zwingend – in einem Transport der Schülerinnen und Schüler bestehen.

4. Zumutbarkeit

Ob ein Schulweg zumutbar ist, beurteilt sich im Wesentlichen nach drei Kriterien:

- a) Art des Schulwegs (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit)
- b) Gefährlichkeit des Schulweges (Verkehrssituation, sichere Querungen)
- c) Persönliche Voraussetzungen des Kindes (Alter, körperliche und geistige Entwicklung, Gesundheit)

Beruhend auf der gängigen Praxis und Rechtsprechung zur Zumutbarkeit gelten für ein durchschnittlich entwickeltes Kind die folgenden Richtwerte als Orientierung. Die Zumutbarkeit ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

Stufe	Zumutbare Dauer (Fussweg)	Zumutbare Länge	Höhenunterschied	Zumutbare Gefahren
Kinder-garten	< 30 Min.	1,4 km	< 50 m	- Quartierstrassen ohne Trottoir - Überquerungen Quartierstrasse in 30er-Zonen ohne Fussgängerstreifen - Hauptstrassen mit Trottoirs - Übergänge mit Fussgängerstreifen, nötigenfalls zusätzlich Inseln/Signal/Lotsen
Unter-stufe	< 40 Min.	1. Kl. = 1,5 km 2. Kl. = 1,75 km 3. Kl. = 2 km	< 100 m	- Hauptstrassen mit Trottoir und Fussgängerstreifen
Mittelstufe	< 45 Min.	2 – 3 km	< 200 m	- Alle Verkehrssituationen ausser Unfallschwerpunkte
Sekun-darstufe	< 45 Min.	3 - 5 km	< 200 m	- Alle Verkehrssituationen ausser Unfallschwerpunkte

5. Anspruch auf Transport der Schüler und Schülerinnen

Ein Anspruch auf Transport von Schülerinnen und Schülern kann nur bestehen, wenn einem Kind der Schulweg nicht zumutbar ist (siehe Punkt 4).

Die Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag, wenn sie unter Berücksichtigung der vorstehenden Richtwerte der Meinung sind, dass dies auf ihr Kind zutrifft. Die Zumutbarkeit wird dann entsprechend geprüft.

Die Schulgemeinde kann für bestimmte Quartiere sowie für die Schülerinnen und Schüler aus der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld fixe Transportlinien anbieten. Ein Anspruch auf Nutzung besteht jedoch nur, wenn die individuelle Zumutbarkeit nicht gegeben ist. Die Linienführung wird nach wirtschaftlichen Kriterien und nach Bedarf festgelegt.

Schülerinnen und Schüler mit einem Schulweg, der obige zumutbaren Längen pro Schulstufe (siehe Zumutbarkeitstabelle unter Punkt 4) überschreitet, werden von der Schulverwaltung automatisch und jeweils vor dem Schuljahresbeginn kontaktiert und zu ihrem Schultransportbedarf befragt. In diesem Fall ist ein Anspruch auf Transporte von Schülerinnen und Schülern automatisch gegeben und bedarf keinem speziellen Gesuch. Es steht den Erziehungsberechtigten frei, den Transport in Anspruch zu nehmen oder darauf zu verzichten.

Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarschule mit einem Schulweg, der obige zumutbare Länge überschreitet (Wasterkingen und Buchenloo), steht es den Erziehungsberechtigten frei, ein Abonnement des öffentlichen Verkehrs zu beziehen. Gegen Vorlage der Kaufquittung bei der Schulverwaltung Rafz werden 100% der Abonnementskosten (ÖV) erstattet.

6. Verhältnis zum Mittagstisch

Wird ein Mittagstisch angeboten und hat das Kind am Nachmittag Unterricht, besteht ein Anspruch auf Transport der Schülerin des Schülers nur

- am Morgen zur Schule,
- nach dem Nachmittagsunterricht nach Hause.

Für die Anmeldung zum Mittagstisch siehe das Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen. Die Kosten des Mittagstisches zu Lasten der Erziehungsberechtigten begründen keine Transportpflicht.

7. Temporäre Einschränkungen (Unfall, Krankheit)

Ist ein Kind aufgrund eines Unfalls oder einer gesundheitlichen Einschränkung lediglich vorübergehend nicht in der Lage, den Schulweg zurückzulegen, bleibt der Transport in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Bei länger andauernder Einschränkung ist ein Gesuch einzureichen.

8. Ablauf

Erziehungsberechtigte stellen den Antrag auf Schülertransport bis 20. Juni für das folgende Schuljahr an die Schulverwaltung.

Die Schulverwaltung prüft den Antrag und verfügt die Entscheidung. Bei Gutheissung organisiert sie das Schülertransportunternehmen.

Das Transportunternehmen informiert die Erziehungsberechtigten über Fahrplan, Haltestellen und Regeln.

Die Erziehungsberechtigten melden Absenzen (Krankheit, Jokertage, Ausflüge usw.) direkt und frühzeitig beim Transportunternehmen.

9. Verhalten

Die Schülerinnen und Schüler halten sich an die Vorgaben des Fahrpersonals. Bei Verstössen kann ein Ausschluss erfolgen.

10. Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Schulverwaltung.

11. Inkrafttreten und Aufhebung früherer Regelungen

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege mit Beschluss Nr. 25/26 - 59 vom 16. März 2026 genehmigt und tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisher gefassten Beschlüsse oder Verfügungen und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

Rafz, 16. März 2026
Für die Schule Rafz

Ursula Leutwiler
Präsidentin Schulpflege

Barbara Bauert
Leiterin Schulverwaltung

Amtliche Publikation am 31.03.2026

Legende

Mit SPF-Beschluss Nr. 25/26 - 117 vom 01. Juni 2026 hat die Schulpflege Rafz Art. 5 angepasst.